

## **Änderungen bei der WGK-Einstufung durch die neue AwSV**

Informationen zu Änderungen bei der WGK-Einstufung durch die neue AwSV wurden bereits Ende 2013 auf einer [Informationsveranstaltung „Einstufung wassergefährdender Stoffe - Neuerungen durch die AwSV“](#) im Bundespresseamt präsentiert. Diese entsprechen dem aktuellen Stand, denn der stoffbezogene Teil der AwSV war seit der Informationsveranstaltung im Rechtssetzungsverfahren unstrittig.

Das Umweltbundesamt wird in naher Zukunft weitergehende Informationen zu den Vorgaben der Anlage 1 der AwSV auf dieser Internetseite bereitstellen.

## **Umstellung von R-Sätzen auf Gefahrenhinweise**

In der AwSV sind noch immer die R-Sätze aufgeführt. Dies erklärt sich aus der Historie zum Inkrafttreten der Verordnung: Der Bundesrat hatte dem ursprünglichen AwSV-Entwurf bereits am 23.05.2014 zugestimmt. Leider konnte sich die Bundesregierung dem nicht anschließen. Der damals dem Bundesrat vorgelegte Entwurf, der natürlich noch die R-Sätze enthielt, da diese erst ab dem 01.06.2015 obsolet waren, unterschied sich bezüglich der Einstufung von Stoffen in Wassergefährdungsklassen nicht von dem jetzt verabschiedeten Entwurf. Für die letzte Bundesratsbefassung am 31.03.2017 sollte und durfte der ursprüngliche Entwurf (Bundesrats-Drucksache 77/14 vom 26.02.2014) hinsichtlich der Einstufung von Stoffen in Wassergefährdungsklassen nicht angepasst werden (vgl. Bundesrats-Drucksache 144/16 vom 18.03.2016).

Soweit die Umwandlung der Stoffeinstufung vom R-Satz zum Gefahrenhinweis zur Änderung der Wassergefährdungsklasse (WGK) führen kann, handelt es sich um eine „Erkenntnis“ i.S.v. § 7 Absatz 2 AwSV und ist dem Umweltbundesamt unverzüglich mitzuteilen. Das Zurückhalten derartiger Erkenntnisse stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 65 Nummer 1 AwSV dar.

Die bloße Änderung der WGK-Punktzahl durch die Umwandlung der R-Sätze in Gefahrenhinweise führt nicht zwingend zu einer Mitteilungspflicht des Anlagenbetreibers an das Umweltbundesamt, soweit die Wassergefährdungsklasse sich dadurch nicht verändert. Soweit Zweifel bei einem Anlagebetreiber bestehen, ob die Änderung der Summe der Bewertungs- oder Vorsorgepunkte eine Änderung der WGK-Einstufung des Stoffes zur Folge hat, sollte der Anlagenbetreiber seiner Mitteilungspflicht nachkommen.

## **Meldepflicht für WGK-Änderungen**

Durch den § 66 AwSV wird dafür gesorgt, dass alle bereits bis zum 01.08.2017 getätigten WGK-Einstufungen Gültigkeit haben und die entsprechenden Stoffeinstufungen rechtsverbindlich für alle veröffentlicht werden (Herstellung der Allgemeinverbindlichkeit). Sollten einem Anlagenbetreiber nach dieser Veröffentlichung Erkenntnisse vorliegen, „die zu einer Änderung der veröffentlichten Einstufung eines Stoffes oder einer Stoffgruppe führen können, muss er diese Erkenntnisse unverzüglich schriftlich dem Umweltbundesamt mitteilen.“

Auch Gemische, die auf Grund der VwVwS von den Anlagebetreibern eigenverantwortlich dokumentiert und eingestuft und an die zuständige wasserrechtliche Genehmigungsbehörde im Rahmen des Zulassungsverfahrens kommuniziert wurden, gelten ab dem 01. August 2017, mit ihrer jetzigen Wassergefährdungsklasse als eingestuft. § 8 Absatz 3 Satz 2 AwSV sieht allerdings die Pflicht des Anlagebetreibers vor, seine Dokumentation und Selbsteinstufung auf dem Laufenden zu halten. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Erkenntnisse, die der Anlagenbetreiber zu seinem flüssigen oder gasförmigen Gemisch erlangt, dokumentiert werden und ggf. dann in die Einstufung eines Gemisches Eingang finden, wenn sie zu einer Änderung der Wassergefährdungsklasse mit entsprechenden Auswirkungen auf die Anlage führen. Eine Mitteilungspflicht an die Behörde, wie bei § 7 Absatz 2 AwSV, besteht jedoch nicht. Die zuständige Behörde hat aber immer das Recht, die Dokumentation zu überprüfen, § 9 Absatz 1 AwSV. Gleiches gilt für die festen Gemische, § 10 Absatz 3 Satz 2 und 3 AwSV.

## **Einstufung als allgemein wassergefährdend (awg)**

Flüssige Stoffe, die in Gewässern aufschwimmen (sog. „Floater“), können nicht mehr als „nicht wassergefährdend“ eingestuft werden. Floater, die ansonsten alle Kriterien für einen nicht wassergefährdenden Stoff erfüllen, gelten dann als allgemein wassergefährdend und werden vom Umweltbundesamt in einer gesonderten Liste im Bundesanzeiger bekannt gegeben.

Gemäß Anlage 1 Nummer 2.2 der AwSV können auch Gemische, die in Gewässern aufschwimmen, dann nicht mehr als „nicht wassergefährdend“ eingestuft werden.

Feste Gemische gelten gemäß § 3 der AwSV grundsätzlich als allgemein wassergefährdend, können aber abweichend vom Betreiber eingestuft werden. Die Herausnahme der festen Gemische aus der Verpflichtung der Selbsteinstufung erfolgt insbesondere im Hinblick auf die Schwierigkeiten bei der Einstufung fester Abfälle in Wassergefährdungsklassen.

## **Unterschiede zwischen den Inhalten der Internet-Datenbank Rigoletto und dem Bundesanzeiger**

Im Sinne des § 66 AwSV werden alle Stoffeinstufungen mit dem jeweils jüngsten Einstufungsdatum in RIGOLETTO im Bundesanzeiger veröffentlicht. Zukünftig sind wir bestrebt und durch den § 66 Satz 2 AwSV dazu aufgefordert, dass keine Unterschiede zwischen RIGOLETTO und den Bundesanzeiger-Veröffentlichungen bestehen.

## **Übergangsfrist für die Anpassung einer geänderten WGK im Sicherheitsdatenblatt**

Rechtsgrundlage für die Erstellung und Aktualisierung von Sicherheitsdatenblättern ist die REACH-Verordnung. Neue sicherheitsrelevante Informationen haben grundsätzlich in das Sicherheitsdatenblatt einzufließen. Dazu zählt auch eine Einstufung in eine höhere Wassergefährdungsklasse. Zur Beantwortung der Frage, welche Fristen für eine Aktualisierung der Sicherheitsdatenblätter gelten, ist die zuständige EU-Behörde, ECHA, zu kontaktieren. Das Umweltbundesamt ist nicht zuständig und kann diesbezüglich keine verbindlichen Auskünfte erteilen.